

Bitte achten Sie darauf, dass Sie dem Antrag auf UV- Leistungen die notwendigen Unterlagen vollständig und in der geforderten Form beifügen. Darüber hinaus ist es für eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages notwendig, dass dieser von Ihnen möglichst vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen Ihnen die abgefragten Angaben nicht bekannt sind, ist von Ihnen in das jeweilige Feld der Hinweis „unbekannt“ einzutragen.

Falls die Unterhaltsverpflichtung bereits tituliert ist, ist die vollstreckbare Ausfertigung im Original des Gerichtsbeschlusses, -urteil,- vergleich bzw. Unterhaltsurkunde eines Jugendamtes bzw. Notars oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung des anderen Elternteils über die Zahlung von Unterhalt an das Kind einzureichen.

Fügen Sie dem Antrag darüber hinaus bitte insbesondere folgende Unterlagen in Kopie bei:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes **(zwingend erforderlich)**
- Nachweis über evtl. Namensänderungen des Kindes
- Bescheide bisheriger UV-Kassen (falls bereits UV-Leistungen beantragt oder bewilligt waren)
- Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes bei Zuzug von außerhalb des Stadtgebietes
- Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter
- Vollständiger Schriftwechsel bezüglich der Bemühungen vom betreuenden Elternteil bzw. eines beauftragten Rechtsanwaltes den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Zahlung von Unterhalt zu veranlassen / Inverzugsetzung mit Zustellnachweis
- Unterhaltsberechnung (Rechtsanwalt oder Jugendamt)
- den vollständigen aktuellen Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II / Hartz IV Leistungen mit Berechnungsbogen wenn das Kind mindestens 12 Jahre alt ist
- den vollständigen Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII / Sozialhilfe mit Berechnungsbögen

Soweit Sie verheiratet sind / verheiratet waren (auch wenn der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist) zusätzlich (in Kopie):

- Nachweis darüber seit wann Sie dauernd getrenntlebens sind (z.B. Kopie des Formulars des Finanzamtes „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“, Schreiben des Rechtsanwaltes etc.)
- Nachweis über die Scheidung (z.B. Scheidungsurteil)
- Nachweis über die Anhängigkeit eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens

Bei noch nicht geklärter Vaterschaft zusätzlich (in Kopie) / nicht zu klärender Vaterschaft:

- Nachweis über die Bemühungen zur Klärung der rechtlichen Vaterschaft bzw. über die Anhängigkeit eines gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungs- bzw. Vaterschaftsfeststellungsverfahrens (Nachweis über bestehende Beistandschaft, Schreiben des Rechtsanwaltes oder Gerichts)
- vollständiger Mutterpass

Darüber hinaus ist es erforderlich, nach vorheriger Terminabsprache, mit der zuständigen Sachbearbeitung der UV-Kasse einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Sofern der andere Elternteil verstorben ist (in Kopie):

- o Sterbeurkunde
- o Nachweis über die Beantragung / Bewilligung / Ablehnung von Waisenbezügen

Bei Kindern/Elternteilen mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit (in Kopie):

- Vollständiger Aufenthaltstitel für Sie und das Kind bzw. Nachweise der Aufenthaltsberechtigung der Ausländerbehörde
- Bescheinigung über den Aufenthalt sowie der vollständigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Für Kinder die mindestens 15 Jahre alt sind (in Kopie):

- Schulbescheinigung (Original)
- Ausbildungsvertrag
- vollständige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes
- Nachweis über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder vergleichbaren Dienstes

Vollständige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes (in Kopie):

- Aktuelle Nachweise über die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Kindes
- Aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetriebe etc.
- Nachweis über den Bezug von Renten/Halbweisenrenten